



VERWALTUNGSGERICHT TRIER

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsrechtsstreit

1. ***,
2. ***,
3. ***,
4. ***,
5. ***,

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte zu 1-5: Rechtsanwälte Kruchten & Partner, Trierer
Straße 52, 54402 Hermeskeil,

g e g e n

1. das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch die Aufsichts- und
Dienstleistungsdirektion, diese vertreten durch den Präsidenten, Willy-Brandt-
Platz 3, 54290 Trier,
2. das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Landrat des Landkreises
Trier-Saarburg, Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier,
3. den Landkreis Trier-Saarburg, vertreten durch den Landrat, Willy-Brandt-Platz
1, 54290 Trier,
4. die Ortsgemeinde Lampaden, vertreten durch den Bürgermeister der
Verbandsgemeinde Saarburg-Kell, Schlossberg 6, 54439 Saarburg,

- Antragsgegner -

w e g e n Kommunalwahlrechts
 hier: Antrag nach § 123 VwGO

hat die 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Trier aufgrund der Beratung vom 22. Februar 2023, an der teilgenommen haben

beschlossen:

Die Anträge werden abgelehnt.

Die Antragsteller tragen die Kosten des Verfahrens zu je 1/5.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf *** € festgesetzt.

Gründe

Die Anträge, die Antragsgegner im Wege einer einstweiligen Anordnung gemäß § 123 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – zu verpflichten, die Neuwahl des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Lampaden für Sonntag, den 26. Februar 2023 zu unterlassen, hilfsweise festzustellen, dass der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Lampaden nicht aufgelöst ist und aufgrund der Wahl vom 26. Mai 2019, konstituiert am 14. August 2019, weiterhin fortbesteht, haben keinen Erfolg, denn sie sind bereits unzulässig.

Den Antragstellern fehlt hinsichtlich des mit dem Hauptantrag verfolgten Anspruchs auf vorläufige Unterlassung der Neuwahl des Gemeinderats der Ortsgemeinde Lampaden (fortan Gemeinderat) – ungeachtet der Frage des richtigen Antragsgegners sowie ungeachtet der Frage, ob sie ohnehin bezüglich sämtlichen Vorbringens auf die Inanspruchnahme der in den Wahlvorschriften vorgesehenen Rechtsbehelfe im nachträglichen Wahlprüfungsverfahren zu verweisen sind (vgl. hierzu etwa OVG RP, Beschluss vom 30. April 2014 – 10 B 10415/14.OVG –, ESOVGRP m.w.N.) –, jedenfalls die auch im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes entsprechend § 42 Abs. 2 VwGO erforderliche Antragsbefugnis (vgl. Kuhla, in: Posser/Wolff, BeckOK VwGO, 64. Ed. Stand: 1. Juli 2022, § 123 Rn. 35). Diese setzt voraus, dass die Antragsteller geltend machen können, durch die Festsetzung der anstehenden Neuwahl des Gemeinderats am 26. Februar 2023

in eigenen Rechten verletzt zu sein. Eine solche Rechtsverletzung scheidet im vorliegenden Fall von vornherein aus.

Die Antragsteller können nicht mit Erfolg geltend machen, durch die unmittelbar bevorstehende Neuwahl des Gemeinderats vor Ablauf der regulären Wahlzeit in ihrem jeweiligen Status als Ratsmitglieder und ihrem Recht auf freie Mandatsausübung gemäß § 30 Abs. 1 der rheinland-pfälzischen Gemeindeordnung – GemO – verletzt zu sein; weitergehende ihnen zukommende und im vorliegenden Fall beeinträchtigte Rechte aus der Landesverfassung oder dem Grundgesetz haben sie bereits nicht konkret benannt. Auch der Antragsteller zu 1 kann aus seiner Rechtsstellung als 1. Beigeordneter keine Rechtsposition herleiten, die durch die Festsetzung der Neuwahl des Gemeinderats verletzt sein könnte.

Das Recht auf freie Mandatsausübung bzw. die Rechtsstellung als 1. Beigeordneter für die gewählte Wahlzeit besteht von vornherein allein im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und wird im vorliegenden Fall durch § 29 Abs. 3 GemO im Interesse der Wiederherstellung der Funktions- und Beschlussfähigkeit des Gemeinderats als Vertretung der Bürger der Gemeinde zulässigerweise eingeschränkt. Nach dieser Vorschrift findet für den Rest der Wahlzeit eine Neuwahl des Gemeinderats statt, wenn u.a. die Zahl der Ratsmitglieder unter die Hälfte der in § 29 Abs. 2 GemO vorgeschriebenen Zahl sinkt und eine Ergänzung des Gemeinderats durch Nachrücken von Ersatzleuten nicht möglich ist. Die Voraussetzungen der Vorschrift sind im vorliegenden Fall erfüllt.

Die Zahl der Ratsmitglieder ist unter die Hälfte der in § 29 Abs. 2 S. 1 GemO für die Ortsgemeinde Lampaden vorgeschriebenen Zahl von zwölf Ratsmitgliedern gesunken, nachdem in der Ratssitzung am 24. November 2022 sieben Ratsmitglieder gegenüber dem Bürgermeister der Ortsgemeinde Lampaden gemäß § 30 Abs. 3 GemO schriftlich den Verzicht auf ihr Amt erklärt haben und sich in der Folgezeit keiner der in Betracht kommenden Ersatzpersonen bereit erklärt hat, in den Gemeinderat nachzurücken. Soweit die Ersatzperson *** zunächst die Wahl zum Mitglied des Gemeinderats als Nachrücker am *** November 2022 angenommen hatte, hat er auf das Ratsmandat bereits am *** November 2022 durch schriftliche Erklärung wieder verzichtet.

In einem solchen Fall ist nach der gesetzlichen Bestimmung des § 29 Abs. 3 GemO zwingend eine Neuwahl des Gemeinderats für den Rest der Wahlzeit erforderlich, um die effektive Aufgabenerfüllung nach § 32 Abs. 1 und 2 GemO für den Rest der Wahlzeit wiederherzustellen und den eingetretenen gesetzwidrigen Zustand schnellstmöglich zu beenden. Ob der Gemeinderat hierdurch zugleich kraft Gesetzes als aufgelöst gilt, kann dahinstehen.

Die Antragsteller können sich auch nicht mit Erfolg darauf berufen, dass die kollektive Mandatsniederlegung von sieben Ratsmitgliedern sowie der Verzicht sämtlicher in Betracht kommender Ersatzpersonen auf ein Nachrücken in den Gemeinderat rechtsmissbräuchlich und deshalb unwirksam gewesen wären.

Die Rechtsstellung eines Gemeinderatsmitglieds umfasst über die im Einzelnen gesetzlich geregelten Mitwirkungsrechte hinaus nicht die Befugnis, die Unwirksamkeit des Verzichts auf das Amt eines Ratsmitglieds gerichtlich geltend zu machen. Das nach § 30 Abs. 1 GemO gesetzlich garantierte freie Ratsmandat schließt die Möglichkeit des Verzichts auf das Amt ein. Denn die Mitgliedschaft in einem Gemeinderat gehört zu den politischen Ehrenämtern nach § 18 Abs. 1 Hs. 2 GemO, die jederzeit ohne Angabe von Gründen niedergelegt werden können (vgl. OVG RP, Beschluss vom 23. März 2009 – 2 A 10100/09.OVG –, juris Rn. 7). Demgemäß bedarf der Verzicht auf das Amt eines Ratsmitglieds auch keines Ablehnungsgrundes gemäß § 19 Abs. 1, Abs. 2 GemO. Der Verzicht ist gemäß § 30 Abs. 3 Hs. 1 GemO gegenüber dem Bürgermeister lediglich schriftlich zu erklären. Abgesehen von dieser formellen Anforderung hängt die Wirksamkeit der Niederlegung des Mandats von keinen sonstigen, insbesondere materiellrechtlichen Voraussetzungen ab. Deshalb entzieht sich die Entscheidung eines Ratsmitglieds, auf sein Amt zu verzichten, jeglicher rechtlicher Bewertung und Überprüfung. Anderenfalls würde unzulässig in das Recht eingegriffen, auf ein Ratsmandat ohne weiteres verzichten zu können (vgl. OVG RP, Beschluss vom 23. März 2009, a.a.O.).

Für den Verzicht der Ersatzleute auf ein Nachrücken in den Gemeinderat kann nichts anderes gelten. Auch deren Verzicht und die zugrundeliegende Motivlage sind von vornherein einer gerichtlichen Überprüfung entzogen. Ob sich die Ersatzpersonen *** und *** durch ihren Verzicht auf ein Nachrücken in den

Gemeinderat ihrer Wählbarkeit bei der anstehenden Neuwahl für den Rest der Wahlzeit bis Mai 2024 begeben haben, ist für die hier allein maßgebliche Frage, ob die Voraussetzungen des § 29 Abs. 3 GemO vorliegen, ohne Relevanz.

Angesichts der vorstehenden Ausführungen können sich die Antragsteller zur Begründung der Antragsbefugnis auch nicht auf das Urteil des Verwaltungsgerichts Osnabrück vom 30. August 2005 (– 1 A 335/05 –, juris; nachgehend OVG Nds., Beschluss vom 29. Januar 2007 – 10 LC 223/05 –, juris) berufen, zumal diesen Entscheidungen ohnehin eine andere Ausgangslage sowie landesrechtliche Vorschriften zugrunde gelegen haben, die mit der Rechtslage in Rheinland-Pfalz nicht zu vergleichen sind. Bereits das andersartige Procedere nach einer Verzichtserklärung sowie die hiermit intendierten Folgen für die dortige Wahlperiode schließen eine Übertragbarkeit der rechtlichen Erwägungen von vornherein aus.

Nach alledem sind die Antragsteller durch die Festsetzung der Neuwahl des Gemeinderats am 26. Februar 2023 nach keiner denkbaren Betrachtungsweise in eigenen Rechten verletzt, weshalb sie auch deren Unterlassung nicht beanspruchen können. Die Unwägbarkeit, bei dieser Wahl für den Rest der Wahlzeit nicht wiedergewählt zu werden, ist allein Ausfluss des demokratischen Legitimationsprozesses und von den Antragstellern ohne weiteres hinzunehmen. Gleiches gilt für das Risiko des Antragstellers zu 1, nicht erneut zum 1. Beigeordneten gewählt zu werden.

Der Hilfsantrag ist ebenfalls bereits unzulässig. Den Antragstellern fehlt für das geltend gemachte Feststellungsbegehren jedenfalls das Rechtsschutzbedürfnis, da die begehrte Feststellung des Fortbestandes der ursprünglichen Ratszusammensetzung allenfalls bis zur unmittelbar bevorstehenden Neuwahl am 26. Februar 2023 Geltung beanspruchen könnte und weder vorgetragen noch sonst ersichtlich ist, dass die Antragsteller für diesen Zeitraum ein schützenswertes Interesse an der begehrten Feststellung haben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO i.V.m. § 100 Abs. 1 der Zivilprozessordnung – ZPO –.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 53 Abs. 2 Nr. 1, 52 Abs. 1 des Gerichtskostengesetzes – GKG – i.V.m. Ziff. 22.5. des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (LKRZ 2014, 169). Eine den grundsätzlich vorläufigen Charakter des Eilverfahrens berücksichtigende Verminderung des Streitwerts ist nicht geboten, da die Anträge auf die Vorwegnahme der Hauptsache gerichtet sind (vgl. auch Ziffer 1.5 des Streitwertkatalogs).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Entscheidung über den vorläufigen Rechtsschutzantrag steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Trier**, Egbertstraße 20a, 54295 Trier, schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle **innerhalb von zwei Wochen** nach Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument bei dem Beschwerdegericht eingeht.

Die Beschwerde ist **innerhalb eines Monats** nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Das Oberverwaltungsgericht prüft nur die dargelegten Gründe.

Die Einlegung und die Begründung der Beschwerde müssen durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation erfolgen. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln.

Gegen die Festsetzung des Streitwertes steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200,00 € übersteigt.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie **innerhalb von sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung zur Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Trier, Egbertstraße 20a, 54295 Trier**, schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln.
